

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG); Ausweisung eines flächenhaften Naturdenkmales in der Gemarkung Veitshöchheim, Flurlage "Ochsenacker"

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über den Schutz eines Naturdenkmales in der Gemarkung Veitshöchheim Flurlage "Ochsenacker", Landkreis Würzburg

Aufgrund der Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 28. 07. 1982 Nr. 820-8631.00-5/82 genehmigte

Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand:

- (1) Die nachstehend näher beschriebene Fläche wird unter der Bezeichnung "Ochsenacker" Naturdenkmal geschützt. Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 0,9390ha und umfaßt die Flurstücknummer 1733 in der Gemarkung Veitshöchheim
- (2) Die Lage des Naturdenkmales und dessen Grenzen sind in einer Flurkarte M 1:2.500 orange eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der "Ochsenacker" ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen der ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (Vorkommen von vollkommen geschützten Pflanzenarten, z. B. Küchenschelle-Pulsatilla).

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde die geschützte Fläche zu verändern und zu zerstören, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist daher im Schutzgebiet vor allem verboten:
 - a) das Gelände innerhalb des geschützten Bereiches in Bodengestalt oder Bestand zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, den Boden umzubrechen oder zu düngen;
 - b) Gehölz, Baumgruppen, Bäume und Hecken oder sonstige für das Landschaftsbild wichtige Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen;
 - c) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 - d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen

anzubringen sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) das geschützte Gelände zu verunreinigen, insbesondere dort Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern oder zu verbrennen; (z.B. auch die Ablagerung von Feldgesteinen);
- g) Wege zu verändern oder neue anzulegen;
- h) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegebezeichnung dienen;
- i) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten;
- j) zu reiten;
- k) Erholungseinrichtungen zu erstellen, z. B. Aufstelle von Ruhebänken, Anlage von Grillplätzen, Spielplätzen usw.;
- l) zu anderen Erholungszwecken als zum Spazierengehen zu nutzen.

- (2) Es ist darüberhinaus verboten, das Naturdenkmal in anderer Weise zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in seinem Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere innerhalb der geschützten Fläche Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Motore laufen zu lassen, zu lärmern, mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ähnliche die Ruhe störende Verrichtungen vorzunehmen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind

1. die zur Erhaltung des Naturdenkmales erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen im gesetzlich zulässigen Umfang;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
3. die Benutzung der bestehenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im bisherigen Umfang.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die dem Schutzzweck des Naturdenkmales nicht zuwiderlaufen. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
 - f) das geschützte Gelände zu verunreinigen, insbesondere dort Abfälle aller Art wegzuerwerfen, abzulagern oder zu verbrennen;
 - g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegebezeichnung dienen;
 - h) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten;
 - i) zu reiten;
 - j) Erholungseinrichtungen zu erstellen, z. B. Aufstellen von Ruhebänken, Anlage von Grillplätzen, Spielplätzen usw.;
 - k) die forstwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Moores und eines Randstreifens um das Moor mit einer Breite von 5 m;
 - l) bei der Durchführung der Holznutzung einen Kahlschlag vorzunehmen.
- (2) Es ist darüberhinaus verboten, das Naturdenkmal in anderer Weise zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in seinem Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere innerhalb der geschützten Fläche Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Motore laufen zu lassen, zu lärmern, mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ähnliche die Ruhe störende Verrichtungen vorzunehmen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind

1. die zur Erhaltung des Naturdenkmales erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen im gesetzlich zulässigen Umfang;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
3. die sonstige ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die dem Schutzzweck des Naturdenkmales nicht zuwiderlaufen. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist.

- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung und Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz Halbsatz 2 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 6

Anzeigepflicht

Erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Unterer Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

Die Anzeige kann gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch bei den Gemeinden Höchberg oder Waldbüttelbrunn abgegeben werden. Diese sind verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Würzburg — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung ohne Genehmigung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in beson-

ders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

- (6) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Festsetzungen für einen Teilbereich des in § 1 bezeichneten Schutzgegenstandes (Nr. 54 des Naturdenkmalbuches, veröffentlicht im Anhang II zum Amtsbl. Nr. 26 vom 25. 06. 1965) außer Kraft.

Würzburg, den 29. Juli 1982
Landratsamt Würzburg

gez. Dr. Schreier
Landrat

(S)

Nr. IV/5-173-Höch 3/80

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Ausweisung eines flächenhaften Naturdenkmales in der Gemarkung Höchberg unter der Bezeichnung "Bollinger See Süd", Landkreis Würzburg.

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über den Schutz eines Naturdenkmales in der Gemarkung Höchberg Landkreis, Würzburg unter der Bezeichnung

"Bollinger See Süd"

Aufgrund der Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 28. 07. 1982 Nr. 820-8631.00-2/82 genehmigte

Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die nachstehend näher beschriebene Fläche "Bollinger See Süd" in der Waldlage "Tiergarten" wird als Naturdenkmal geschützt. Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 2,4 ha und umfaßt in der Gemarkung Höchberg eine Teilfläche der Flurstücknummer 4326;

Lagebezeichnung:

südwestlich der Gemeinde Höchberg, südlich der Gemeinde Waldbüttelbrunn und nördlich des "Erbachshofes".

- (2) Die Lage des Naturdenkmales und dessen Grenzen sind in einer Flurkarte M 1:2.500 orange eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

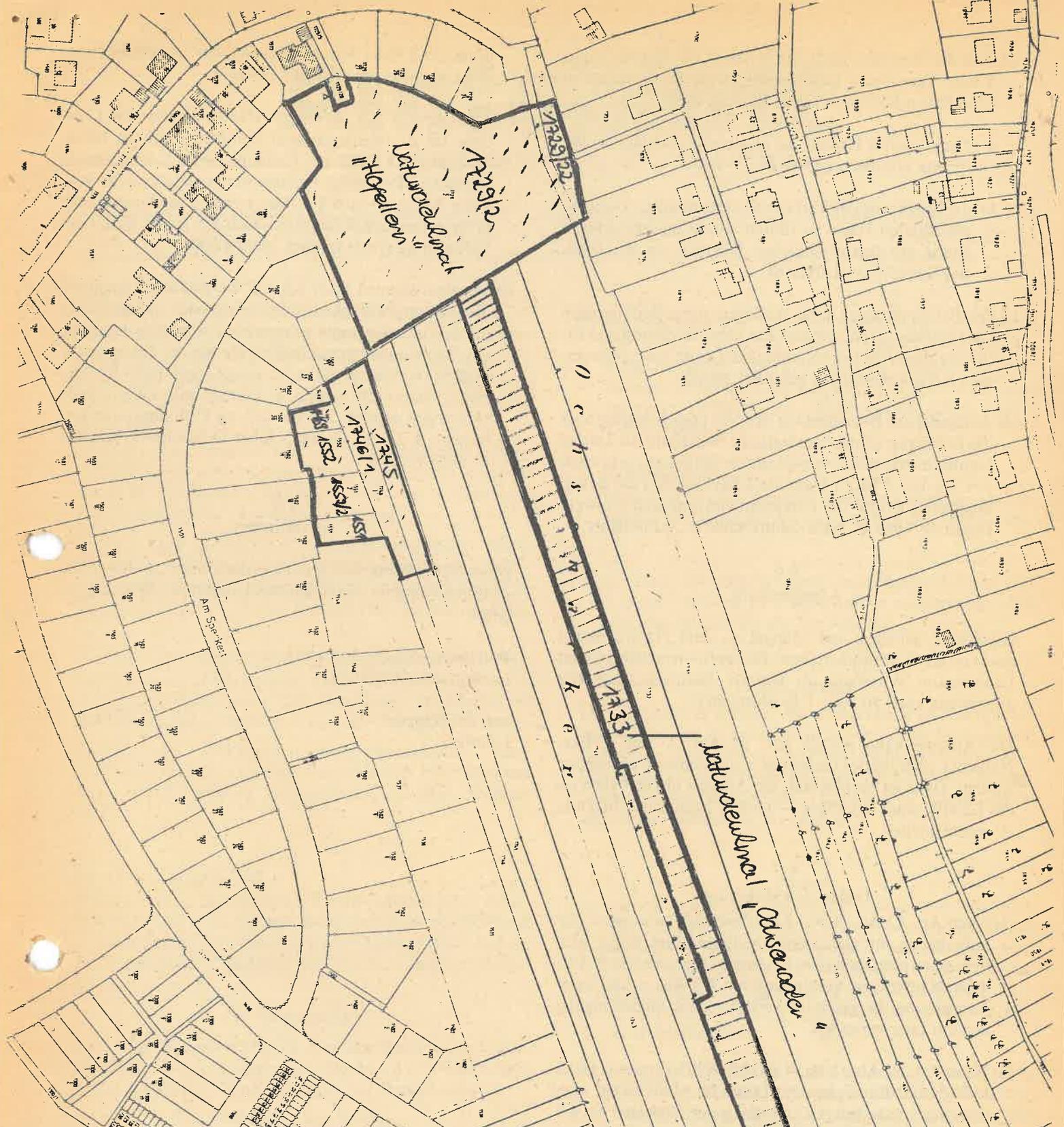
Der "Bollinger See Süd" ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen der ökologischen Bedeutung (einzigartiges Moor im Landkreis Würzburg — Lebensraum für besondere Pflanzen wie z.B. rundblättriger Sonnentau, Rauschbeere und Tiere wie z. B. Lurche und Insekten) im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde die geschützte Fläche zu verändern und zu zerstören, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist daher im Schutzgebiet vor allem verboten:

- a) das Gelände innerhalb des geschützten Bereiches in Bodengestalt oder Bestand zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, den Boden umzubrechen oder zu düngen;
- b) den vorhandenen Bewuchs zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen;
- c) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) das geschützte Gelände zu verunreinigen, insbesondere dort Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern oder zu verbrennen;
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegebezeichnung dienen;
- h) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten;
- i) zu reiten;
- j) Erholungseinrichtungen zu erstellen, z. B. Aufstellen von Ruhebänken, Anlage von Grillplätzen, Spielplätzen usw.;



Naturdenkmalskarte Maßstab 1:2.500
 zu der Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 29.07.1982 über das flächenhafte Naturdenkmal unter der Bezeichnung "Ochsenacker", Fl.-St.Nr. 1733 in der Gemarkung Veitshöchheim, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 26 vom 10.08.1982)

Die Naturdenkmalskarte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 29.07.1982
 Landratsamt Würzburg
 Dr. Schreier, Landrat



- 84 -